

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen und Horte der Großen Kreisstadt Zschopau (Elternbeitragsatzung)

Auf der Grundlage von § 4 SächsGemO und §§ 14 und 15 SächsKitaG in Verbindung mit §§ 1 und 2 SächsKAG hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau am 15.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Große Kreisstadt Zschopau erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Horte in kommunaler Trägerschaft Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme eines oder mehrere Plätze in Kindertageseinrichtungen.

Eine Inanspruchnahme besteht solange ein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten (Eltern, alleinerziehenden Elternteilen, Pflegeeltern oder sonstigen Sorgeberechtigten) und der Stadtverwaltung Zschopau rechtsgültig ist.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen und Horte in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Zschopau.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtige sind die Erziehungsberechtigten (z.B. Eltern, alleinerziehende Elternteile, Pflegeeltern oder sonstige Sorgeberechtigte). Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gegenstand der Gebührenpflicht

Die Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) für Kindertageseinrichtungen und Horte wird für jeden Kalendermonat erhoben, in dem der Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadtverwaltung Zschopau rechtsgültig ist.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Die Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) ist jeweils als voller Monatsbeitrag zu entrichten. Bei Krankheit, Urlaub, Kuren o.ä. werden keine Minderungen oder Rückzahlungen des Elternbeitrages vorgenommen.

2. Maßgebend für die Höhe der Elternbeiträge ist die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit. Es erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge in Kinderkrippen und Kindergärten für eine Betreuungszeit von bis zu 4,5 h; 6,0 h oder 9,0 h. In Horten erfolgt die Staffelung der Elternbeiträge für eine Betreuungszeit von bis zu 2,0 h nur Frühhort, bis zu 4,0 h nur Hortbetreuung nach dem Unterricht und bis zu 6,0 h Frühhort und Hortbetreuung nach dem Unterricht.

3. Für die Zeiten, die über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinausgehen, werden zusätzlich zu den monatlichen Elternbeiträgen Mehrbetreuungskosten in Rechnung gestellt. Mehrbetreuungszeiten entstehen, wenn die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten überschritten werden.

4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung oder Hort, dann werden die Elternbeiträge gemäß § 15 Abs.1, 2. SächsKitaG für das zweite um 40 von Hundert, für das dritte um 80 von Hundert ermäßigt. Für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag.

5. Gemäß § 15 Abs. 1,1. SächsKitaG wird, um der besonderen Situation von Alleinerziehenden Rechnung zu tragen, der Elternbeitrag um 10 von Hundert ermäßigt. Als begünstigter Personenkreis kommen Mütter und Väter in Betracht, die ein Kind selbständig ohne anderweitige Mitwirkung erziehen. Alleinstehende, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, gelten nicht als alleinerziehend im Sinne dieser Satzung.

6. Die Höhe der Elternbeiträge wird auf Grundlage der §§ 14 und 15 SächsKitaG und des § 5 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung wie folgt festgelegt:

Krippenkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (siehe auch Punkt 7):

	verheiratet/Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 h in Euro	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 h in Euro
1. Kind	209,00	139,33	104,50	188,10	125,40	94,05
2. Kind	125,40	83,60	62,70	112,86	75,24	56,43
3. Kind	41,80	27,87	20,90	37,62	25,08	18,81
4. Kind und jedes weitere sind beitragsfrei.						

Kindergartenkinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (siehe auch Punkt 7 und 8):

	verheiratet/Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 h in Euro	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 h in Euro
1. Kind	108,00	72,00	54,00	97,20	64,80	48,60
2. Kind	64,80	43,20	32,40	58,32	38,88	29,16
3. Kind	21,60	14,40	10,80	19,44	12,96	9,72
4. Kind und jedes weitere sind beitragsfrei.						

Hortkinder ab Schuleintritt bis zum Ende der 4. Klasse (siehe auch Punkt 8 und 9):

	verheiratet/Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 6,0 h mit Früh- hort in Euro	bis 4,0 h ohne Früh- hort in Euro	bis 2,0 h nur Früh- hort in Euro	bis 6,0 h mit Früh- hort in Euro	bis 4,0 h ohne Früh- hort in Euro	bis 2,0 h nur Früh- hort in Euro
1. Kind	68,00	45,33	22,67	61,20	40,80	20,40
2. Kind	40,80	27,20	13,60	36,72	24,48	12,24
3. Kind	13,60	9,07	4,53	12,24	8,16	4,08
4. Kind und jedes weitere sind beitragsfrei.						

7. Für Krippenkinder gilt beim Wechsel von der Kinderkrippe zum Kindergarten Folgendes:

Kinder, welche vom 1. bis zum 15. des laufenden Monats ihr 3. Lebensjahr vollenden, gelten ab diesem Monat als Kindergartenkind und somit wird Kindergartenbeitrag erhoben.
Kinder, welche vom 16. bis zum 31. des laufenden Monats das 3. Lebensjahr vollenden, wird der Kindergartenbeitrag erst ab dem Folgemonat erhoben und es gilt im Geburtstagsmonat noch der Krippenbeitrag.

8. Für Schulanfänger beim ununterbrochenen Wechsel vom Kindergarten zum Hort gilt folgendes:

Ist der Schulanfang bis zum 15. des Monats wird Hortbeitrag ab dem 1. Tag des Schulanfangsmonates berechnet.

Ist der Schulanfang nach dem 15. des Monats wird noch Kindergartenbeitrag für den Schulanfangsmonat und der Hortbeitrag erst ab dem Folgemonat des Schulanfangsmonates berechnet.

9. Ist für ein Hortkind ein 4,0h Vertrag (ohne Frühhort) abgeschlossen und das Kind besucht trotzdem den Frühhort, dann wird für den gesamten Monat der Elternbeitrag für einen 6,0 h Vertrag (Hortbetreuung vor und nach dem Unterricht) fällig. Ist für ein Hortkind ein 2,0 h Vertrag (nur Frühhort) abgeschlossen und das Kind besucht trotzdem den Hort nach dem Unterricht, dann wird für den gesamten Monat der Elternbeitrag für einen 6,0 h Vertrag (Hortbetreuung vor und nach dem Unterricht) fällig.

10. Mehrbetreuungskosten:

Für Mehrbetreuungszeiten (mehr als die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten) werden für jede angefangene Stunde pro Tag folgende Beträge pro Kind berechnet:

Krippenkinder:

5,53 EUR pro angefangene Stunde

Kindergartenkinder:

2,69 EUR pro angefangene Stunde

Hortkinder:

2,24 EUR pro angefangene Stunde

Mehrbetreuungszeiten werden im Hort nur an den unterrichtsfreien Tagen berechnet.

§ 6 Gastkindbeitrag

1. Eltern, die ihr Kind nur vorübergehend, bis zu einem Monat, in der Kindertageseinrichtung unterbringen wollen, bezahlen nachfolgenden Beitrag pro Tag für den bereitgestellten Platz:

Krippenkinder	bis 9,0 h	49,76 Euro
	bis 6,0 h	33,17 Euro
	bis 4,5 h	24,88 Euro
Kindergartenkinder	bis 9,0 h	24,21 Euro
	bis 6,0 h	16,14 Euro
	bis 4,5 h	12,10 Euro
Hortkinder	bis 6,0 h mit Frühhort	13,43 Euro
	bis 4,0 h ohne Frühhort	8,96 Euro
	bis 2,0 h nur Frühhort	4,48 Euro

2. Bei einer Mehrbetreuungszeit (mehr als die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit) werden zu dem Betreuungsentgelt im Punkt 1 für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungskosten in Höhe des in § 5 Abs. 10 ausgewiesenen Betrages berechnet.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Die Beitragsschuld entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder einem Hort. Der Elternbeitrag ist vom Gebührenschuldner spätestens zum 1. des laufenden Kalendermonats an die Große Kreisstadt Zschopau zu entrichten. Der Elternbeitrag ist bis zur fristgemäßen Kündigung des Betreuungsvertrages fällig.

§ 8 Anzeigepflicht

Alle Änderungen, die zur Veränderung des Elternbeitrages führen können, sind unverzüglich der Stadtverwaltung Zschopau schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Kündigung

Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende kündigen. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Posteingang bei der Stadtverwaltung Zschopau. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Träger der Kindertageseinrichtungen und Horte kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgrund kann insbesondere die Nichtentrichtung des Elternbeitrages oder der Verpflegungskosten für mindestens 2 Monate sein.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Für die Betreuungsverträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen, gilt diese Satzung uneingeschränkt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten und Horte der Großen Kreisstadt Zschopau Beschluss Nr. 383 vom 06.11.2013 (Elternbeitragsatzung) außer Kraft.

Zschopau, den 05.12.2017


Sigmund
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.